

AUFTRAG UND VOLLMACHT

VON

AN

Dr. iur. Ronald Pedernana, Rechtsanwalt
Rorschacherstrasse 21
Postfach 27
9004 St. Gallen

zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit:

A

Der Beauftragte ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was er zur Wahrung der Interessen der Auftraggeberin für notwendig oder angemessen erachtet.

Er kann insbesondere

- vor allen Behörden und Gerichten handeln
- einen Vergleich schliessen
- eine Klage anerkennen oder zurückziehen
- ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
- Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
- ein Konkursbegehren stellen
- über den Streitgegenstand verfügen
- Strafantrag stellen
- grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten

B

Der Auftrag und die Vollmacht dürfen übertragen werden. Sie erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der Auftraggeberin.

C

Die Auftraggeberin leistet und ergänzt auf Verlangen einen Kostenvorschuss. Bei Nichtleistung des verlangten Kostenvorschusses ist der Beauftragte berechtigt, jede Tätigkeit einzustellen. Nach Rechnungsstellung leistet die Auftraggeberin die Vergütung für Honorar und Barauslagen zuzüglich MwSt. entsprechend der jeweils anwend-

baren staatlichen Honorarordnung für Rechtsanwälte, der aussergerichtlichen Honorarordnung des St. Gallischen Anwaltsverbandes oder entsprechend der individuell getroffenen Honorarvereinbarung.

D

Zur Sicherung seiner Ansprüche hat der Beauftragte ein Pfandrecht an den der Auftraggeberin zustehenden Sachen sowie Forderungen und anderen Rechten. Zugesprochene ausseramtliche Entschädigungen und Versicherungsleistungen sind an den Beauftragten zahlungshalber abgetreten. Der Beauftragte wird bei der Vertretung von Haftpflichtansprüchen unwiderruflich bevollmächtigt, auch nach Auflösung des Auftragsverhältnisses seinen Anspruch auf Honorar direkt beim Haftpflichtigen oder seiner Versicherung geltend zu machen.

E

Der Beauftragte ist berechtigt, die in seinem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.

F

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis ist der Beauftragte vom Berufsgeheimnis befreit.

G

Die Auftraggeberin erlaubt dem Beauftragten die Korrespondenz mittels Fax und elektronischer Post zu übermitteln.

H

Die Auftraggeberin entbindet Banken und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Bankgeheimnisses und ermächtigt sie, dem oben erwähnten Beauftragten alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

I

Die Auftraggeberin anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und die Gerichte von St. Gallen als zuständig.

Die Auftraggeberin:

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____